

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

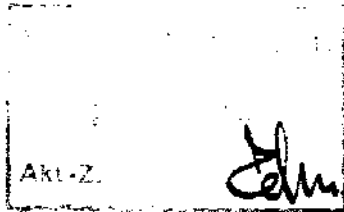
Oberhausen-Holten

Drehwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Reichsbankgüternkonto Oberh.-Sternstraße
Kontonummer 332/82

Postcheckkonto:
Essen Nr. 20823

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 811 51
Fernverkehr 602 44



Studien- und Verwertungsgesellschaft
m.b.H.

Mülheim - Ruhr

Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

17. November 1941

L/Kz.

28.10.1941

Pat.Abt. X/Su.

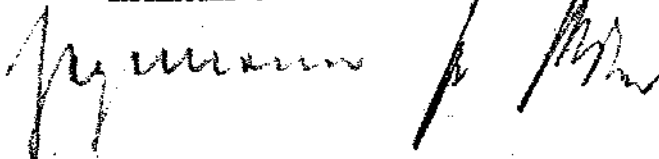
Zeichen und Betreff
diese in der Antwort wiederholen

Betrifft: Anmeldung St 60 409 IVd/12o vom 22.1.1941
Anmeldung St 60 795 IVd/12o vom 23.5.1941.

Ihren Schreiben vom 28. Oktober 1941 entnehmen wir, daß unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 18. Oktober 1941 offensichtlich nicht zutreffend aufgefaßt sind. Da Sie es in Sachen der deutschen Anmeldung St 57 532 IVd/12o unterließen, uns überhaupt irgendwelche Kenntnis von dieser Anmeldung zu geben, glaubten wir, Sie für die Zukunft um rechtzeitige Bekanntgabe aller Anmeldungen bitten zu müssen, damit unsere Erfahrungen im großtechnischen Betrieb auch bei der Beurteilung des technischen Wertes einer Erfindung nutzbar gemacht würden. Wir waren uns natürlich aber auch schon damals darüber klar, daß eine solche Beurteilung nur dann möglich ist, wenn man über die Einzelheiten des vorliegenden Versuchsmaterials informiert ist. Wir wiederholen daher bezüglich der obengenannten Anmeldungen unsere Bitte, daß Sie uns nähere Angaben über die dort ausgeführten Versuchsarbeiten machen. Es wäre uns lieb, schon gleichzeitig Ihre Auffassung über die technische Bedeutung dieser Erfindungen kennen zu lernen. Wir werden dann auch uns eine Meinung über den Wert der Erfindungen bilden und Ihnen unsere Ansicht mitteilen.

Generell können wir Ihnen schon jetzt erklären, daß wir die Prioritätsfristen im allgemeinen nicht ausnutzen, denn es erscheint uns nicht zweckmäßig, irgendeine Vorveröffentlichung des Anmeldegegenstandes zu schaffen, die eine nachträgliche Einreichung der Anmeldung in den Staaten, in denen sie augenblicklich nicht getätigt werden kann, gegebenenfalls unmöglich machen würde. Es müßten also schon außergewöhnliche Gründe dafür vorliegen, wenn wir von unserem generellen Standpunkt in dieser Beziehung abweichen. Zunächst sehen wir Ihrer Rückäußerung entgegen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESellschaft



28. Oktober 1941

I/Kz

Firma
Ruhrochemie A.-G.
Oberhausen-Holten

Betr.: Ihre Zeichen Pat.Abt. X/M5/Su.
Anmeldung St 60 409 IVd/120 vom 22.1.1941.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 13.d.Mts. und bitten Sie unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.d.Mts., das Sie in Sachen der deutschen Anmeldung St 57 532 IVd/120 an uns gerichtet haben, die technische Bedeutung des angemeldeten Verfahrens dort zu prüfen und danach Ihre Entscheidung bzgl. der Auslandsanmeldungen zu treffen.

In dem oben erwähnten Schreiben vom 18.d.Mts. teilen Sie uns nämlich mit: ".....wir glauben, als industrielles Unternehmen, gestützt auf die im grosstechnischen Betrieb gesammelten Erfahrungen, eher in der Lage zu sein, die Frage zu beurteilen, inwieweit dieser oder jener Massenahme im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffsynthese technische oder wirtschaftliche Bedeutung zuzumessen ist."

Das Ergebnis Ihrer Überlegungen bitten wir uns mitzuteilen.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

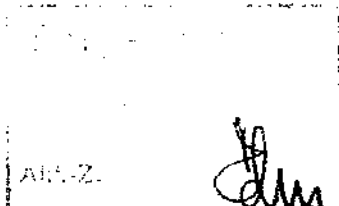
Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Bankkonto:
Reichsbank-Girokonto Nr. 82 Oberh.-Starkrade

Postcheckkonto:
Essen Nr. 26623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 811 51
Fernverkehr 602 44



Studien- und Verwertungsgesellschaft
m.b.H.

Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
1.10.1941

Unser Zeichen

Pat.Abt. X/M8/Su.

den 13. Oktober 1941

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen

Betrifft: Anmeldung St 60 409 IVd/120 vom 22.1.1941.

Ihr Schreiben vom 1. Oktober 1941.

Bevor wir bezüglich der oben näher bezeichneten Patentanmeldung der Frage über die Zweckmäßigkeit der Einreichung von Auslandsanmeldungen näher treten, bitten wir zunächst noch um nähere Angaben über die technische Bedeutung der angemeldeten Maßnahmen, da der Kostenaufwand für Auslandsanmeldungen sich nur dann lohnen wird, wenn der Gegenstand dieser Patentanmeldung einen erheblichen technischen Fortschritt darstellt.

Wir sehen dieserhalb Ihren weiteren Nachrichten entgegen.

~~RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT~~

Vorsitzer des Aufsichtsrats, Dr. h. c. Gustav Knepper, Essen;
Vorsitzend, Prof. Dr.-Ing. Friedrich Martin, Mülheim-Speldorf (Vorsitzer); Dr. Wilhelm Heckel, Bad Bodesberg; Dr. Fritz Müller, Essen-Steele; Dr. Carl Schmidt, Essen;
Dr. Wilhelm Wollenweber, Dortmund;
stellvertretend: Dr. August Hagemann, Mülheim-Ruhr; Heinrich Waibel, Oberhausen-Holten.

1. Oktober 1941

Firma
Kuhchemie A.-G.
Oberhausen - Holten

Betr.: Anmeldung St 6o 4o9 IVd/12o vom 22.1.1941
" St 6o 795 IVd/12o vom 23.5.1941
Ihre Zeichen Pat.Abt. X/Mö/Su.

Auf Ihr Schreiben vom 26.v.Mts., betreffend die beiden obigen Anmeldungen, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Auf Grund der neuen Abmachungen, die von Prof. Martin und Geheimrat Fischer vereinbart wurden, haben wir Ihnen die angeführten Anmeldungen bekannt gegeben. Die Bearbeitung haben wir bisher selbst vorgenommen, da in beiden Fällen ein Mitteldruckverfahren wahrscheinlich vorteilhaft und die Streitfrage um den Umfang unseres Vertrages bisher noch nicht erledigt ist. Vorsorglich teilen wir Ihnen aber mit, dass wir, falls Sie es für zweckmässig halten, mit der Tätigkeit von Auslandsanmeldungen einverstanden sind,

Abschrift

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

Oberhausen-Holten

Studien- und Verwertungsgesellschaft
m.b.H.

Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz 2

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	den
2.7.-2.9.41	Pat.Abt.X/Mö/Su.	26. September 1941

Betr.: Anmeldung St 60 409 IVd/120 vom 22.1.1941
" St 60 795 IVd/120 vom 23.5.1941.

Sie übersandten uns im Erfahrungsaustausch Ihre oben genannten Anmeldungen. Wir nehmen an, dass die dort beanspruchten Maßnahmen auch in Zusammenhang mit der Normaldrucksynthese einige Bedeutung haben könnten. Infolgedessen sind wir mit Ihnen der Überzeugung, dass diese Anmeldungen in das sachliche Vertragsgebiet hineinfallen. Anmeldungen dieser Art wurden bisher durch uns bearbeitet. Wir bitten Sie um Mitteilung, welche Absichten Sie in diesem vorliegenden Falle haben. Insbesondere müssten wir uns auch darüber klar werden, ob und in welchem Umfange die Prioritätsfrist ausgenutzt werden soll.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Martin gez. Förster

12. September 1941

An das
Reichspatentamt
B e r l i n - SW 61
Gitschinerstr. 97 - 103

Betr.: Deutsche Patentanmeldung St. G. 409 IVa/120.

„Verfahren zur Herstellung von Kohlenwasser-
stoffen aus Kohlenoxyd und Wasserstoff.“

Zum Bescheid vom 28. März 1941.

Die angeführte Schriftensammlung „Gas. Abk. Kohle u. d. Kohle
Bd. 10, 433-435“ bezieht sich nicht auf die Mittel-
drucksynthese an Eisenkatalysatoren, wie die vorlie-
gende Anmeldung, sondern auf die Normaldrucksynthese.
Beobachtungen, die bei dieser gemacht wurden, können
aber auf das Arbeiten unter Druck i. d. nicht übertra-
gen werden. Der Reaktionsverlauf der beiden Synthesen
unterscheidet sich wesentlich.

- 1.) Bei der Mitteldrucksynthese ist die Art der Reak-
tionsprodukte nicht dieselbe wie bei der Normal-
drucksynthese. Der Sauerstoff des Kohlenoxyds wird
nicht nur zu Kohlensäure (wie dies bei der Normal-
drucksynthese an Eisenkatalysatoren der Fall ist),
sondern mit steigendem Wasserstoffgehalt des Syn-
thesegases auch zu Wasserung setzt. Dies ist eine
wichtige Vorbedingung für die Verwendbarkeit der
wasserstoffreichen Synthesegase bei der technischen
Durchführung des Verfahrens.
- 2.) Die Höhe der Ausbeuten an flüssigen Kohlenwasser-
stoffen ist bei der Mitteldrucksynthese um ein
Mehrfaches grösser als bei der Normaldrucksynthese

an Eisenkatalysatoren.

- 3.) Wie die Beschreibung der vorliegenden Anmeldung, besonders der letzte Absatz vor dem Ausführungsbeispiel und das Ausführungsbeispiel zeigen, kann auf Grund der vorliegenden Erfindung auch an Eisenkatalysatoren bei Temperaturen gearbeitet werden, welche Wasserdampf-Sättigungsdrücken entsprechen, die in der Höhe der Synthesedrucke liegen. Dies bedeutet eine wesentliche Verbilligung der Syntheseparate und ist für die Synthese von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Derartige niedrige Temperaturen (in der Beschreibung werden 180° - 200° angegeben) können bei der Hochdrucksynthese auch bei Verwendung wasserstoffreicher Gase nicht annähernd angewandt werden.

Die französische Patentschrift 859 302 bezieht sich auf ein Verfahren, bei welchem zur Regeneration von erschöpften Katalysatoren anstelle von reinem Wasserstoff (wie bisher bekannt) wasserstoffreiche Kohlenoxyd-Wasserstoff-Gemische in gewissen Abständen über den Katalysator geleitet werden. Dieses Verfahren soll nicht nur für beliebige Katalysatoren (das Ausführungsbeispiel führt einen Kobalt-Thorium-Katalysator an, der bekanntlich bei wesentlich niedrigeren Temperaturen arbeitet als ein Eisenkatalysator), gelten, ferner für beliebige Drücke (5, 20, 50, 100, 200 at oder mehr), und ferner für praktisch beliebige Arbeitstemperaturen (vor allem bei 170° - 370°), wobei gar nicht daran gedacht wird, etwa mit dem wasserstoffreichen Gas bei niedrigeren Temperaturen zu arbeiten, wie bei Verwendung von kohlenoxydreichem Gas.

Ein derartiges intermittierendes Arbeiten mit verschiedenen Gasgemischen wird von der vorliegenden Anmeldung nicht gefordert. Hier wird kontinuierlich mit wasserstoffreichem Gas unter stufenweiser Zugabe des Kohlenoxyds gearbeitet.

Dass, wie dies Anspruch 5.) verlangt, bei der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren jeweils bei einem Synthesedruck gearbeitet werden soll, der dem

betreffenden Wasserdampfättigungsdruck entspricht, ist in keiner der entgegengehaltenen Schriftumsstellen angedeutet worden.

Zum Anspruch 2.) ist zu sagen, dass in keiner Vorveröffentlichung darauf hingewiesen wurde, dass die Vorbehandlung mit kohlenoxydhaltigen Gasen bei einem niedrigeren als dem Synthesedruck durchgeführt werden muss, wenn man bei der Synthese bei möglichst niedrigen Temperaturen Höchstausbeuten erreichen will. Die Erkenntnisse der besonderen Vorteile einer Durchführung des Verfahrens bei zwei verschiedenen Drücken wurde von keinem Fachmann vorausgesehen.

Bezüglich des Anspruches 3.) wird auf Grund des Ausführungsbeispiels vorgeschlagen, hinter die Worte "annähern auf das ursprüngliche Sauerstoff-Kohlenoxyd-Verhältnis gebracht" die Worte zu setzen: "und einer weiteren Umsetzung unterworfen wird."

Die Ansprüche 3.) und 4.) beanspruchen eine Durchführung der durch die Ansprüche 1.) und 2.) gekennzeichneten Synthese in Stufen bzw. im Kreislauf. Eine derartige Durchführung der Mitteldrucksynthese unter Verwendung von Eisenkatalysatoren und wasserstoffreichen Synthesegas wurde nicht durch Vorveröffentlichungen vorausgenommen.

Da die in der Beschreibung angeführten, besonderen technischen und wirtschaftlichen Vorteile einer durch die vorliegende Anmeldung gekennzeichneten Verfahrensweise z. T. der Anmeldung nicht bekannt waren, noch vorausgesehen werden konnten, bitten wir die Bekanntmachung der Anmeldung beschliessen oder nötigenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen zu wollen.